

# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kühnhausen“ der Gemeinde Petting



Die Gemeinde Petting am 16.04.2026 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kühnhausen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB umfasst die Grundstücke

Fl.Nrn. 641 (T), 643, 643/1, 643/2, 643/3, 643/4, 645 (T), 645/2 (T), 649 (T), 650 (T), 651 (T), 651/1 (T), 654

(T), 655 (T), 656, 656/1, 667 (T), 667/1 (T), 667/2, 667/3, 668 (T), 668/1 (T), 675 (T), 879 (T), 879/2 (T), und im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst er die Grundstücke mit den

Fl.Nrn. 647 und 649 (T). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kühnhausen“ in Kraft. Die Außenbereichssatzung „Kühnhausen-Oberdorf“ wird mit allen Änderungen aufgehoben. Jedermann kann die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Satzungen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Petting, Bauamt, Hauptstraße 34, 83367 Petting, während der regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Alle weiteren Ortssatzungen, Bebauungspläne, etc. mit Begründung können auch auf der Homepage der Gemeinde [www.gemeinde-petting.de](http://www.gemeinde-petting.de) unter Rathaus/Verwaltung/Bauamt/Bauleitplanung abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Petting, 22.04.2026

  
.....  
1. Bürgermeister